

Gremium

An die Mitglieder der Bezirksvertretung Schildesche

Thema: Anmeldezahlen und Festlegungen von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen

Information der Verwaltung:

In der BV Schildesche hat es in der Sondersitzung am 18.2.2021 einen Beschluss zum Thema 'Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten' (Beratungsgrundlage: Drucksache: 0184/2020-2025) gegeben.

Die Bezirksvertretung Schildesche hat mit dem Beschluss die folgende Bitte an das Amt für Schule und die staatliche Schulaufsicht verbunden: *„...die Leitungen der Schulen mit Gemeinsamen Lernen (in Schildesche insbesondere die Eichendorff- und die Plaßschule) aktiv in ihren Bemühungen zu unterstützen, dass die Klassengröße nicht über 25 Schülerinnen und Schüler ansteigt. Dabei sind mit zu berücksichtigen die Schülerinnen und Schüler, bei denen bereits abgesprochen ist, dass sie das 1. Schuljahr bzw. die Eingangsstufe wiederholen sowie die freizuhaltenden Plätze für Kinder mit Förderbedarf.“*

Der Beschluss wurde durch das Amt für Schule auch an die Bezirksregierung Detmold und die Schulaufsicht weitergeleitet. Diese teilen die seitens der Stadt Bielefeld vertretene Rechtsauffassung und erläutern den Sachverhalt wie folgt:

*„... Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Kinder des aktuellen Jahrgangs 1, für die schulseitig der Verbleib von einem weiteren Jahr in Klasse 1 der Schuleingangsphase prognostiziert wird, dürfen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität für das kommende Schuljahr nicht in Abzug gebracht werden. Eine entsprechende Entscheidung kann die Klassenkonferenz erst am Ende des ersten Schulbesuchsjahres auf Wunsch der Eltern in begründeten Einzelfällen treffen. Es ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach § 46 Abs. 2 und 3 SchulG daher nicht zulässig, Kapazitäten für diese Schüler*innen freizuhalten. Für diese und ggfls. andere nach den Aufnahmeentscheidungen eintretende Schülerzahlveränderungen finden die in VV 6a.1.3 zu § 6a Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG genannten Regelungen Anwendung.*

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) haben Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Ich weise auf die Möglichkeit der Schulleiterin / des Schulleiters hin, die Bandbreite nach § 6a Abs. 1 Satz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW bei der Bildung der einzelnen Klassen zu nutzen.“

Quelle: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 48 – Schulorganisation, Monika Burmeister

Die Aufnahmekapazität von 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse wurde an den betreffenden Schulen (Eichendorff- und Plaßschule) zum 1.8.21 durchgängig eingehalten.

i. A.



Schönemann
Amtsleitung